



GEMEINDE STADEL ZH

Zivilgemeinde Stadel, Zivilgemeinde Windlach,

Wasserversorgungsgenossenschaft Rää

Schutzzonenreglement

für das Grundwasserpumpwerk Twerweg und die Quellenfassungen
am Stadlerberg

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Art. 1

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grund- und Quellwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.

Trinkwasserversorgung Stadel	(Zivilgemeinde Stadel)
Grundwasserfassung Twerweg	(Grundwasserrecht m 3-1)
Quellen Im Behäld 1 und 2	(" m 4-3)
Im Fuchs 1 und 2	(" m 4-3)
Türmli-Quellen 1 und 2	(" m 4-3)
Schüpfheimer Stollen und Stägli-Quelle	(" m 4-3)
Notwasserversorgung Stadel	(Zivilgemeinde Stadel)
Quellen Gibisnüt	(Grundwasserrecht m 4-3)
Graarai 1 und 2	(" m 4-3)
Erlisbrunnen	(" m 4-3)
Im Trömpeter	(" m 4-3)
Trinkwasserversorgung Windlach	(Zivilgemeinde Windlach)
Quellen Sulzer und Beereuter	(Grundwasserrecht m 4-2)
Sampel-Quellen	(" m 4-7)

Trinkwasserversorgung Wasserversorgungsgenossenschaft Raat
Quellen Im Tiergarten 1 und 2 (Grundwasserrecht m 4-1)

Laufbrunnen Wasserversorgungsgenossenschaft Raat
Quelle Schulhaus-Quelle

Art. 2

Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II), die weitere Schutzzone (Zone III) um das Pumpwerk und die Quellenfassungen bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des Einführungsgesetzes vom 8. Dezember 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung. Bei den Quellen wird auf die Ausscheidung der Zone I verzichtet.

Art. 3

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus den Situationsplänen Masstab 1 : 1000 / 2500 vom Ing. Büro Landolt und Stucky, Eglisau, dat. 15. April 1981.

Art. 4

Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen im Pumpwerk Twerweg und Quellenschutz- zonen im Kulturland

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich lit. b verboten.

- b) Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (häusliches Abwasser) mit Anschluss an die Kanalisation
 - Anlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und der Gesamtinhalt pro Schutzbauwerk 30'000 Liter nicht übersteigt.
 - Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt sind und periodisch kontrolliert werden.
- c) Das Erstellen von Materiallagern für lösliche Stoffe, Altautosammelplätze, Ablagerungen von Kehrriechkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfe, Kläranlagen, Sickerschächten ist verboten.
- d) Bei der Erstellung von Strassen mit häufigem Verkehr mit gewässergefährdenden Stoffen sind Schutzmassnahmen gem. Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen. Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen. Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen zu treffen.
- e) Parkplätze und Garagevorplätze mit Wasseranschluss und Auto- waschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasser- ableitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagevorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.
- f) Die Erstellung folgender Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion:
- Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 30'000 Liter Inhalt pro Schutzbauwerk. Neue Tankanlagen mit mehr als 30'000 Liter pro Schutzbauwerk sowie erdverlegte Tanks sind nicht zugelassen.
 - Tiefbauarbeiten mit nur kurzfristiger Entblössung des Grundwasserspiegels. Solche mit längerer Entblössung sind nicht zugelassen.
 - Auffüllungen mit wassergefährdendem Material und Materiallager von festen unlöslichen Stoffen.
- g) Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzungen wie Grasbau, Weidegang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind ohne Einschränkungen erlaubt. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmittel über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten.

2. Engere Schutzzzone (Zone II)

Art. 6

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich lit. b) verboten.
- b) Das Erstellen von Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall ist erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- c) Strassen mit Ausnahme lit. d) sind nicht durch die engere Schutzzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baues und Betriebes der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Insbesondere gilt Abschnitt d) von Art. 5.
- d) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung des Wasserträgers.
- e) Das Erstellen von Parkplätzen, Autowaschplätzen, Abwasserleitungen und Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe ist verboten.
- f) Wenn aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen Abwasserleitungen durch die Zone II verlegt werden müssen, ist eine Bewilligung der Baudirektion einzuholen. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre etc.). Hausanschlüsse dürfen keine erstellt werden. Die Dichtheit ist während den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre zu kontrollieren.
- g) Forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidengang und Ackerbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdüngern, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Düngemitteln und Spritzmitteln sind einzuhalten, insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidg. Forschungsan-

stalt für Obst-, Wein- und Gartenbau aufgeführt sind und damit nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind verboten.

Beim Ausbringen von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen, sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

- h) Die Verwendung von Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.

Die Verwendung von Jauche ist gestattet, doch dürfen pro Gabe nicht mehr als 30 m³ je Hektare ausgebracht werden. Pro Jahr sind 3 Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.

Das oberflächliche Abfliessen von Jauche zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.

Verschlauchungen für Jauche sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.

- i) Landwirtschaftliche Intensivnutzung wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau bedarf einer Bewilligung durch die Baudirektion.
- k) Die Erstellung von Sportplätzen, Liegewiesen und Parkanlagen ist erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der Zone II befinden.
- l) Das Erstellen von Zeltplätzen und Schwimmbecken ist verboten.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 7

Zusätzlich in den Artikeln 5 und 6 aufgeführte Nutzungsbeschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen:

Ausserhalb von Wald und Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art.
- Jede Verletzung der Grasnarbe.
- Jede Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln.
- Die Benützung als Sportplatz, Liegewiese oder Parkanlage.

III. Nutzungsbeschränkungen Quellenschutzzonen im Wald

Für Trinkwasserfassungen, wo die dazugehörenden Schutzzonen im Wald liegen, gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

1. Weitere Schutzzone Zone III

Art. 8

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Ziffer b verboten.
- b) Das Erstellen von Waldstrassen und Wegen ist erlaubt. Es sind Schutzmassnahmen gem. Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen.
- c) Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialablagerungen und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.
- d) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht eingeschränkt. Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien sind die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuholen.

2. Engere Schutzzone Zone II

Art. 9

Zusätzlich zu den in Art. 8 aufgeführten Beschränkungen gelten:

- a) Der Waldbestand muss erhalten bleiben, weshalb keine Rodungen vorgenommen werden dürfen.
- b) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Strassen, ist vorbehältlich Ziffer c verboten.
- c) Das Erstellen von Waldwegen bedarf der Bewilligung der Wasserträger. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Wasserfassung zu befürchten ist.

- d) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.
Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderer Chemikalien ist verboten.

IV. Spezielle Massnahmen

Art. 10

Der Fassungsbereich beim Pumpwerk Twerweg ist einzuzäunen.

Art. 11

Bei den Quellen Im Behäld 1 und 2, Fuchs 1 und 2, Schüpfheimer Stollen, Stägliquellen und Erlisbrunnen führen Waldwege durch die Zone II. Sie sind als Quellschutzzonen zu signalisieren mit dem Hinweis, dass jegliche Verwendung von chemischen Mitteln verboten ist.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12

In begründeten Ausnahmefällen kann der Wasserträger im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 13

Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 14

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Von den Wasserträgern festgesetzt am 21. Oktober 1980.

Zivilvorsteherschaft Windlach

Der Präsident:

Hak. Beyerle
.....

Der Schreiber:

J. Seelhart
.....

Zivilvorsteherschaft Stadel

Der Präsident:

G. Kuster
.....

Der Schreiber:

Albert
.....

Wasserversorgungsgenossenschaft Raat

Der Präsident:

Rob. Kull
.....

Der Schreiber:

H. Schmid
.....

Vom Gemeinderat Stadel festgesetzt am 5. Mai 1981.



Gemeinderat Stadel

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

L. Hühner

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 971
vom - 4. Juni 1982